

Donnerstag, 26. August 2021

Vormittag

Vorsitz: Standespräsidentin Aita Zanetti
Protokollführer: Gian-Reto Meier-Gort
Präsenz: anwesend 113 Mitglieder
entschuldigt: Cantieni, Degiacomi, Gujan-Dönier, Hitz-Rusch, Marti, Widmer (Felsberg)
Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden (PKG) (Botschaften Heft Nr. 2/2021-2022, S. 31) (Fortsetzung)

Präsidentin der Kommission
für Gesundheit und Soziales: Rutishauser
Regierungsvertreter: Rathgeb

II. Detailberatung (Fortsetzung)

Art. 10
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II.

Der Erlass «Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)» BR [170.400](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

a) *Antrag Kommissionsminderheit* (2 Stimmen: Rutishauser [Kommissionspräsidentin], Cahenzli-Philipp; Sprecherin: Cahenzli-Philipp)

Das «Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)» sei im Rahmen dieser Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden (PKG) **nicht** zu ändern.

b) *Antrag Kommissionsmehrheit* (9 Stimmen: Caluori [Kommissionsvizepräsident], Ellemunter, Florin-Caluori, Hardegger, Holzinger-Loretz, Rüegg, Thomann-Frank, Tomaschett-Berther [Trun], Weidmann; Sprecherin: Florin-Caluori) *und Regierung*

Das «Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)» sei im Rahmen dieser Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden (PKG) zu ändern.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 93 zu 17 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Art. 15 Abs. 3Antrag 1*Antrag Kommission und Regierung*

³ Mitarbeitende können sich frühestens auf Ende des Monats, in dem sie 60 Jahre alt werden, ganz oder teilweise vorzeitig pensionieren lassen. Eine vorzeitige **Pensionierung** ...

Angenommen

Antrag 2

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (9 Stimmen: Caluori [Kommissionsvizepräsident], Ellemunter, Florin-Caluori, Hardegger, Holzinger-Loretz, Rüegg, Thomann-Frank, Tomaschett-Berther [Trun], Weidmann; Sprecher: Caluori [Kommissionsvizepräsident])

³ Mitarbeitende können sich frühestens auf Ende des Monats, in dem sie 60 Jahre alt werden, ganz oder teilweise vorzeitig pensionieren lassen. Eine vorzeitige Alterspensionierung **ab Alter 62** kann mit einem ...

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (2 Stimmen: Rutishauser [Kommissionspräsidentin], Cahenzli-Philipp; Sprecherin: Cahenzli-Philipp) *und Regierung*

Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 83 zu 18 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Antrag 3

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (9 Stimmen: Caluori [Kommissionsvizepräsident], Ellemunter, Florin-Caluori, Hardegger, Holzinger-Loretz, Rüegg, Thomann-Frank, Tomaschett-Berther [Trun], Weidmann; Sprecherin: Florin-Caluori)

Ergänzen Abs. 3 wie folgt:

... **Die Übergangsregelung bestimmt sich nach Artikel 72a dieses Gesetzes.**

Einfügen neuer Art. 72a wie folgt:

Art. 72a (neu)**Übergangsbestimmung zu Artikel 15 Absatz 3**

¹ **Mitarbeitende, die am 1. Januar 2022 60 Jahre alt oder älter sind, können eine vorzeitige Pensionierung ab dem 63. Altersjahr nach dem Reglement über die vorzeitige Alterspensionierung vom 19. März 2013 (Stand 1. April 2013) beantragen.**

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (2 Stimmen: Rutishauser [Kommissionspräsidentin], Cahenzli-Philipp; Sprecherin: Cahenzli-Philipp) *und Regierung*

Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 84 zu 17 Stimmen bei 1 Enthaltung.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden mit 105 zu 1 Stimme bei 0 Enthaltungen zu.

2. Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100) im Bereich Grundbuch (Botschaften Heft Nr. 1/2021-2022, S. 5)

Vizepräsident der Kommission
für Justiz und Sicherheit:
Regierungsvertreter:

Schutz
Caduff

I. Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB)» BR 210.100 (Stand 1. April 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 146c Überschrift, Abs. 1 und Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmungen

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100) im Bereich Grundbuch mit 102 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat schreibt den Auftrag Derungs betreffend Abfrage von Grundeigentümerdaten auf der Geodatendrehscheibe GeoGR mit 102 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

3. COVID-19: Kantonale Ausführungsverordnung über Massnahmen betreffend Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-AVPA) (Regierungsbeschluss vom 6. Juli 2021, Protokoll Nr. 691/2021)

Präsidentin der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben:
Regierungsvertreter:

Maissen
Caduff

I. Eintreten

*Antrag Kommission und Regierung
Eintreten*

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

I.

Art. 1

*Antrag Kommission und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Art. 2

*Antrag Kommission und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Art. 3

*Antrag Kommission und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Art. 4

*Antrag Kommission und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Art. 5

*Antrag Kommission und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Art. 6

*Antrag Kommission und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Art. 7

*Antrag Kommission und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Art. 8

Antrag Kommission und Regierung
Genehmigen

Angenommen

Art. 9

Antrag Kommission und Regierung
Genehmigen

Angenommen

Art. 10

Antrag Kommission und Regierung
Genehmigen

Angenommen

Art. 11

Antrag Kommission und Regierung
Genehmigen

Angenommen

Art. 12

Antrag Kommission und Regierung
Genehmigen

Angenommen

Art. 13

Antrag Kommission und Regierung
Genehmigen

Angenommen

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft und gilt bis 31. Juli 2022.

Antrag Kommission und Regierung
Genehmigen

Angenommen

Abstimmung

Der Grosse Rat genehmigt die Kantonale Ausführungsverordnung der Regierung über Massnahmen betreffend Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-AVPA) (Regierungsbeschluss vom 6. Juli 2021, Protokoll Nr. 691/2021) mit 96 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

4. Anfrage Pfäffli betreffend Aufgaben der Bündner Gemeinden im Zusammenhang mit Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus

Erstunterzeichner: Pfäffli
Regierungsvertreter: Rathgeb

Antrag Pfäffli
Diskussion

Abstimmung
Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

5. Auftrag Rüegg betreffend Tourismus-Nachfrage-Stabilisierungsprogramm 2022

Erstunterzeichner: Rüegg
Regierungsvertreter: Caduff

I. Antrag der Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag abzulehnen.

II. Beschluss Der Grosse Rat überweist den Auftrag mit 57 zu 39 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Schluss der Sitzung: 11.55 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:
Die Standespräsidentin: Aita Zanetti
Der Protokollführer: Gian-Reto Meier-Gort